

gemeinen Rechten und Pflichten („absoluten“ und „unveräußerlichen“), von statusbezogenen Rechten und Pflichten und von Verbotsnormen entstehen, z. B. Rechtsnormen, die den Rechtsstatus (Rechtsfähigkeit) der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft bestimmen. Die Rechtsfähigkeit verleiht den Handlungen einer Person eine bestimmte Kraft und erlegt allen anderen Subjekten die Rechtspflicht auf, diese Handlungen zu respektieren. Die Erfüllung dieser allgemeinen Rechtspflicht wird durch den Staat gewährleistet und ist nicht an Rechtsverhältnisse geknüpft. Die persönlichen (Grund) Rechte, die sich unmittelbar aus den Rechtsnormen ergeben, die dem Menschen kraft seiner Stellung in der sozialistischen Gesellschaft unabdingbar eigen sind (im Unterschied zu der Möglichkeit, auf der Grundlage der Rechtsnormen in Zukunft konkrete Rechte und Pflichten zu begründen), werden ebenfalls überwiegend außerhalb von Rechtsverhältnissen verwirklicht.

Die Einhaltung und Erfüllung der in den Rechtsnormen festgelegten Verbote sind ebenfalls Formen der Rechtsverwirklichung, die sich nicht über Rechtsverhältnisse vollziehen. Die Arbeiterklasse will ja gerade, daß keine Rechtsverhältnisse (z. B. Strafrechtsverhältnisse) entstehen. Die Wirkung der Verbotsnormen besteht vor allem darin, die Handlungen der Menschen zu orientieren und zugleich Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung anzudrohen und wenn nötig, zu realisieren.

Es erscheint uns nicht zweckmäßig, Rechtsbeziehungen, die bei der Verwirklichung der Rechtsnormen außerhalb konkreter Rechtsverhältnisse entstehen, mit den Begriffen „abstrakte“, „institutionelle“ oder „absolute“ Rechtsverhältnisse zu erfassen. „Der künstliche Begriff des ‚absoluten‘ Rechtsverhältnisses (der zumindest vom terminologischen Standpunkt aus gesehen Nonsens ist — denn kann ein Verhältnis etwa absolut sein?) paßt nicht in die allgemein anerkannte Vorstellung vom Rechtsverhältnis. Das erkennt insbesondere V. Knapp an. Er zieht daraus die Schlußfolgerung, daß das Rechtsverhältnis in allgemeiner Form“ ein Verhältnis des Bürgers zum Staat ist. Doch kommt ein so ‚breiter“ Begriff des Rechtsverhältnisses überhaupt der Negation der Spezifik jeder Art von Rechtsverhältnissen gleich. Hat es etwa einen Sinn, um einer künstlichen Einbeziehung jedweder Abart des subjektiven Rechts in ein Rechtsverhältnis willen zu versuchen, letzteres so darzustellen, als bestehe zwischen jeder Person und dem Staat ein Zusammenhang, der in Wirklichkeit nur die Voraussetzung für die Entstehung konkreter Rechtsverhältnisse unter bestimmten Bedingungen ist. Das Streben nach derart künstlichen Konstruktionen kann nur bei denjenigen aufkommen, die entgegen den Fakten nicht auf das traditionelle Postulat verzichten möchten, daß nämlich jede Norm unbedingt in Rechtsverhältnissen realisiert wird“ (S. A. Radschabow/L. S. Jawitsch, a. a. O.).

Rechtsnormen bewirken in der Regel noch kein normgemäßes Verhalten. Die Einwirkung des sozialistischen Rechts, begriffen als System von Rechtsnormen, auf das bewußte Handeln erfolgt durch Entstehen beziehungsweise Begründen konkreter Rechte und Pflichten und deren Umsetzen in die Realität innerhalb von konkreten Rechtsverhältnissen oder in anderen Rechtsbeziehungen, durch die Tätigkeit von Rechtssubjekten.

In der Realisierung von Rechten und Pflichten durch die betreffenden Rechtssubjekte erschöpft sich aber die Wirkung des sozialistischen Rechts nicht. Es gibt Wirkungen, die keine oder noch keine Realisierung von Rechten und Pflichten durch die betreffenden Rechtssubjekte sind. Sie haben mit der Rechtsverwirklichung gemeinsam, daß auch sie auf die Durchsetzung objektiver Erfordernisse des Aufbaus des Sozialismus/Kommunismus gerichtet sind. Es sind informierende, aktivierende, organisierende usw. Wirkungen des sozialistischen Rechts. Durch sie werden bei den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft Motivationen und Verhaltensweisen hervorgerufen, die aber keine Realisierung von Rechten und Pflichten darstellen und die gewollt nicht unmittelbar durchsetzbar sind. Diese Wirkungen können die Realisierung konkreter Rechte und